

# RS OGH 2003/5/28 15Os64/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2003

## Norm

GOG §91

GRBG §1

StPO §15

StPO §181

## Rechtssatz

Gegen das Unterbleiben einer fristgerecht vom Vorsitzenden (Einzelrichter) zu treffenden Entscheidung über eine weitere Fortdauer der Untersuchungshaft steht dem Beschwerdeführer zwar die Aufsichtsbeschwerde gemäß § 15 StPO oder der Fristsetzungsantrag gemäß § 91 GOG zu, die jedoch keine Rechtsmittel im Sinne des § 1 GRBG sind (15 Os74/93). Ein Instanzenzug beziehungsweise die Ausschöpfung desselben im Sinne des § 1 Abs 1 GRBG kommt demnach bei dieser Fallgestaltung nicht in Betracht, sodass sich die Grundrechtsbeschwerde des Einschreiters und eine unmittelbare Anrufung des Obersten Gerichtshofes als zulässig erweist.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 64/03

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 15 Os 64/03

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117632

## Dokumentnummer

JJR\_20030528\_OGH0002\_0150OS00064\_0300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)